

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 234/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva K. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Esseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1972 durch die Richter Müstenberg, Zorn, Jankel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Den Anspruch der Klägerin auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Die Voraussetzungen einer Rentenwahl nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BRG-Schluss liegen nicht vor, weil Art. I BRG-Schluss die Rentenvermutung für die in unselbständiger Erwerbstätigkeit Geschädigten (§ 94 ZPO) nicht geändert hat. Auch nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluss konnte die Klägerin die Rente nicht wählen. Nach den unangreifbaren und mit der Beschwerde auch nicht angegriffenen Feststellungen

- 3 -

159

des Berufungsgerichts stand der Klägerin nach den bisherigen Vorschriften zu der Zeit, als ihre Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geregelt wurde, ein Rentenwahlrecht nicht zu. Infolgedessen konnte die Klägerin auch nicht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b EEG-Schluss die Rente wählen.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Klage mit Recht für unzulässig gehalten.

Wistenberg

Dr. Thamm

